

# Beitragsordnung

des Vereins

3N-Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk  
Nachwachsende Rohstoffe

# I. Präambel

Gemäß §4 der Satzung des Vereines 3N-Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe e.V. (nachfolgend 3N genannt) werden die Beiträge der Mitglieder mittels einer von der Mitgliederversammlung des Vereins zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt. Vorliegende Beitragsordnung dient diesem Zweck.

## II. Beitragsordnung

### § 1 Laufzeit

Die vorliegende Beitragsordnung gilt vom 01.1.2011 bis zum 31.12.2013 und umfasst die dem Kalenderjahr entsprechenden Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

### § 2 Höhe der Beiträge

Die nachfolgend festgelegten Beiträge sind jeweils Jahresbeiträge. Bei dem Eintritt von Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

Folgende Beiträge werden festgesetzt:

	Einmaliger Aufnahmebeitrag	Jahresbeitrag
Wirtschaftsunternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern	3.000,- EUR	3.000,- EUR
Wirtschaftsunternehmen mit mehr als 100 und weniger als 1.000 Mitarbeitern, Wirtschaftskammern, Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden	1.500,- EUR	1.500,- EUR
Wirtschaftsunternehmen mit weniger als 100 Mitarbeitern, Verbände, Institutionen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Hochschulen, Einzelpersonen	1.000,- EUR	1.000,- EUR

Für die Gründungsmitglieder gelten die gesondert vereinbarten Zahlungen.

Für Forschungseinrichtungen und Hochschulen können gemäß § 4 (3) der Satzung der Aufnahme- und Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Bei neuen Mitgliedern, die nicht eindeutig einer der zusammengefassten Gruppe angehören, erfolgt eine Beitragsfestsetzung durch den Vorstand gemäß § 4 (3) der Satzung.

### § 3 Zahlung

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt jeweils für das laufende Geschäftsjahr nach schriftlicher Aufforderung durch die Geschäftsstelle des 3N e.V. Das in der Zahlungsaufforderung gesetzte Zahlungsziel darf 3 Wochen nicht unterschreiten.